

## Wichtige Hinweise zum Antrag auf Einbürgerung

- Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und lesbar aus. Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder eintragen. Nichtzutreffendes mit „entfällt“ oder „nicht zutreffend“ kennzeichnen. Sollte der Platz bei einer Frage nicht ausreichen, machen Sie bitte weitere Ausführungen auf einem Beiblatt.
- Die im Antrag verlangten Angaben werden für die Entscheidung über Ihren Einbürgerungsantrag benötigt. Ohne diese Angaben ist die sachgerechte Bearbeitung des Antrages nicht möglich.
- Die Angaben sind grundsätzlich nachzuweisen und durch Urkunden zu belegen. Bei fremdsprachigen Urkunden (auch in englischer oder französischer Sprache) sind deutsche Übersetzungen eines öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers beizufügen.
- Für miteinzubürgernde Ehegatten oder minderjährige Kinder ab 16 Jahren ist ein eigener Antrag erforderlich.

### Datenschutzrechtlicher Hinweis

Zur Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages sind Anfragen an anderer Stellen (zum Beispiel das Auswärtige Amt, ausländische Botschaften und Konsulate, Ausländerbehörden, das Bundeszentralregister, Meldebehörden, Sozial-, Arbeits- und Finanzämter, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden) vorzunehmen. Die Einwilligung zur Auskunftserteilung gemäß § 67 des Sozialgesetzbuches X wurde von Ihnen mit Ihrer Unterschrift bei Antragstellung erteilt.

### Richtigkeit der Angaben und Mitteilungspflichten

Mit Abgabe Ihres Einbürgerungsantrages versichern Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben. Sie verpflichten sich Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich der Einbürgerungsbehörde mitzuteilen. Falsche oder unvollständige Angaben im Einbürgerungsantrag können zu einer Ablehnung des Antrages führen. Wird nachträglich bekannt, dass die Einbürgerung aufgrund unrichtiger Angaben erfolgte, kann dies zu einer Rücknahme der Einbürgerung führen.

### Verwaltungsgebühr

Für die Einbürgerung ist gemäß § 38 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) eine Gebühr in Höhe von 255,00 Euro erhoben. Für ein miteinzubürgerndes minderjähriges Kind, welches keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes hat, beträgt die Gebühr nur 51,00 Euro. Auch bei einer Ablehnung des Antrages werden grundsätzlich Dreiviertel und bei einer Rücknahme des Antrages die Hälfte der Verwaltungsgebühr erhoben.

### Form der Aushändigung – feierliches Bekenntnis

Die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft ist der bedeutungsvollste Akt staatlicher Integrationspolitik für Ausländer. Durch die Einbürgerung werden sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch wichtige staatsbürgerliche Rechte, wie das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Übernahme bestimmter Ehrenämter, die deutschen Staatsbürgern vorbehalten sind, verliehen.

In Hinblick auf die Bedeutung der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit wird die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde in einem feierlichen Rahmen erfolgen.

Vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist ein feierliches Bekenntnis abzugeben. Ohne die Abgabe des feierlichen Bekenntnisses darf die Einbürgerungsurkunde nicht ausgehändigt werden. Das Bekenntnis lautet:

***„Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte“.***

Das feierliche Bekenntnis ist zusätzlich zu der Erklärung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung / Loyalitätserklärung abzugeben.

#### **Erklärung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung / Loyalitätserklärung**

Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist eine Staatsform, die keine Gewalt- und Willkürherrschaft kennt, sondern als Rechtsstaat die Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit jedes Einzelnen schützt. Die Staatsgewalt wird vom Volke über die von ihm gewählten Vertreter im Parlament ausgeübt. Wenn Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen Sie sich vor einer Einbürgerung zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen. Die Erklärung hierzu erhalten Sie in einem gesonderten Vordruck. Dieser ist bei der Einbürgerungsbehörde abzugeben.

#### **Namensführung in der Bundesrepublik Deutschland**

Das deutsche Namensrecht unterscheidet ausschließlich zwischen Vor- und Familiennamen. Namensbestandteile wie zum Beispiel Vatersnamen, Zwischen- oder Mittelnamen kommen dagegen hier nicht vor. Im Anschluss an die Einbürgerung haben Sie die Möglichkeit Ihren Namen an das deutsche Namensrecht anzupassen. Dafür geben Sie vor dem zuständigen Standesamt eine sogenannte Angleichungserklärung ab. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Sachbearbeiterin.